

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### IST-04-23 - Umgang mit Embargovorschriften und Reisewarnungen im Typgenehmigungsverfahren

#### Frage- oder Problemstellung:

Zum Genehmigungsverfahren gehören neben der Anfangsbewertung regelmäßige Konformitätsüberprüfungen. Die Genehmigungsbehörde muss hierzu jederzeit die Möglichkeit haben, das genehmigte Produkt zu entnehmen oder die angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion zu überprüfen. Äußere Einflüsse, wie gesetzliche Vorgaben (siehe a) oder Reisewarnungen (siehe b) können dazu führen, dass diese Überprüfungen nicht mehr möglich sind.

- a) Gesetzliche Vorgaben können restriktive Maßnahmen (Embargos) gegen andere Staaten, Institutionen oder Personen festlegen. Im Falle solcher Vorgaben wird durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) geprüft, ob die Sanktionen das Typgenehmigungsverfahren betreffen und wird diese, sofern bei der Erteilung von Typgenehmigungen berücksichtigen.
- b) Bei einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, mit der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit eindeutig von einer Einreise abgeraten oder die Ausreise empfohlen wird, führt das KBA in diesen Staat oder diese Region keine Dienstreisen durch und beauftragt auch keine andere Institution in Vertretung.

Bei den Auswirkungen auf das Typgenehmigungsverfahren sind folgende Fälle zu unterscheiden:

#### Fall 1 - Neue Hersteller ohne Anfangsbewertung

Es werden keine Anfangsbewertungen für neue Hersteller durchgeführt, die in einem Staat ansässig sind, für den eine Reisewarnung nach b) ausgesprochen wurde.

#### Fall 2 - Neue Typgenehmigungen oder Erweiterungen für bereits anfangsbewertete Hersteller

Neue Typgenehmigungen oder Erweiterungen von Typgenehmigungen können erteilt werden, sofern sich die Technischen Dienste dazu in der Lage sehen, die notwendigen Typprüfungen durchzuführen. Hierzu zählen auch die Konformitätsüberprüfungen.

Die Erteilung neuer Typgenehmigungen und Erweiterungen erfolgt unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorgaben (siehe a). Restriktive Maßnahmen gegen Institutionen oder Einzelpersonen finden zwingend Berücksichtigung.

#### Fall 3 - Bestand von Typgenehmigungen

Der Bestand der Typgenehmigung ist an die Möglichkeit der Nachprüfbarkeit gebunden. Es ist entscheidend, ob der Technische Dienst organisatorisch und auf Basis eigener Entscheidungen in der Lage ist, uneingeschränkt Nachprüfungen zu gewährleisten.

**Ergebnis:**

Das KBA bittet die Technischen Dienste bei Zutreffen der Punkte a) oder b) für die Fälle 2 und 3 zu prüfen ob,

- die Bereitstellung der Genehmigungsobjekte (Prüfmuster) durch Hersteller, für die sie bisher Prüfberichte erstellt haben, nicht mehr gegeben ist,
- ihr Haus keine Begehung vor Ort durchführt,
- ihr Haus nicht mehr bereit ist, die Entnahme von nachzuprüfenden Teilen durchzuführen,

und sofern eine der Fragen bejaht wird, unter Bezugnahme auf dieses IST den jeweils betroffenen Hersteller an [423@kba.de](mailto:423@kba.de) zu melden.

Flensburg, 29.11.2023  
400-27/001#255  
Sven Paeslack